

Preisliste FNZ Bank (ebase) Investmentdepot

I. Preise/Abrechnungsmodalitäten

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte können gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE geändert werden.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

Für gewerbliche Anleger behält sich die FNZ Bank eine gesonderte Entgeltregelung vor.

Depotführungsentgelte

(Die Depotführungsentgelte werden pro Quartal abgerechnet.)

1 Depotführungsentgelt für das Investmentdepot mit Konto flex

(Investmentdepot mit Konto flex als Abwicklungskonto und Online-Depot-/Kontoführung)

Das Investmentdepot mit Konto flex wird online geführt. Es gelten die Regelungen in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten. Schriftlich beauftragte Transaktionen (Kauf/Verkauf/Fondsumschichtung) sind – sofern nicht anders geregelt – kostenpflichtig möglich (siehe „Transaktionsentgelte und sonstige Entgelte“).

Preismodell	Depotführungsentgelt in Euro pro Quartal
flex basic	6,25 Euro
flex select	10,00 Euro
flex standard	13,25 Euro
flex premium	18,75 Euro

Preismodell „flex basic“ 6,25 Euro
Das Preis- und Leistungsspektrum für das Preismodell „flex basic“ beinhaltet ausschließlich eine Depotposition.

Die Verwahrung von Fondsanteilen zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (auch die hieraus entstehenden freien Anteile) ist im Preismodell „flex basic“ nicht möglich.

Preismodell „flex select“ 10,00 Euro
Das Preis- und Leistungsspektrum für das Preismodell „flex select“ beinhaltet maximal zwei Depotpositionen.

Werden in dem Depot auch gesperrte Fondsanteile zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) verwahrt, wird ein VL-Vertragsentgelt (siehe „VL-Vertragsentgelt“) zusätzlich zu dem hier angegebenen Depotführungsentgelt berechnet.

Preismodell „flex standard“ 13,25 Euro
Das Preis- und Leistungsspektrum für das Preismodell „flex standard“ beinhaltet bis zu 99 Depotpositionen.

Werden in dem Depot auch gesperrte Fondsanteile zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) verwahrt, wird ein VL-Vertragsentgelt (siehe „VL-Vertragsentgelt“) zusätzlich zu dem hier angegebenen Depotführungsentgelt berechnet.

Preismodell „flex premium“ 18,75 Euro
Das Preis- und Leistungsspektrum für das Preismodell „flex premium“ beinhaltet bis zu 99 Depotpositionen.

Schriftlich beauftragte Transaktionen sind in diesem Preismodell inklusive.

Werden in dem Depot auch gesperrte Fondsanteile zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) verwahrt, wird ein VL-Vertragsentgelt (siehe „VL-Vertragsentgelt“) zusätzlich zu dem hier angegebenen Depotführungsentgelt berechnet.

Depotführung für Minderjährige entgeltfrei
Investmentdepots von Minderjährigen sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vom Depotführungs- bzw. VL-Vertragsentgelt befreit.

Die Befreiung vom Depotführungs-/VL-Vertragsentgelt gilt für alle Investmentdepots von Minderjährigen, die ab dem 01.04.2016 eröffnet wurden sowie für Investmentdepots von Minderjährigen, die ab dem 01.02.2014 im Preismodell „flex basic“ eröffnet wurden.

2 Depotführungsentgelt für das Investmentdepot ohne Konto flex

(Investmentdepot ohne Konto/für Depotöffnungen bis zum 31.12.2009 und Online-Depotführung)

Das Investmentdepot wird online geführt. Es gelten die Regelungen in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten. Schriftlich beauftragte Transaktionen (Kauf/Verkauf/Fondsumschichtung) sind – sofern nicht anders geregelt – kostenpflichtig möglich (siehe „Transaktionsentgelte und sonstige Entgelte“).

Preismodell	Depotführungsentgelt in Euro pro Quartal	
	mit Online-Transaktion (Trading)	ohne Online-Transaktion (Service)
select	11,25 Euro	16,25 Euro
standard	13,25 Euro	18,75 Euro

Preismodell „select Trading“ 11,25 Euro
Das Preis- und Leistungsspektrum für das Preismodell „select Trading“ beinhaltet maximal zwei Depotpositionen.

Werden in dem Depot auch gesperrte Fondsanteile zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) verwahrt, wird ein VL-Vertragsentgelt (siehe „VL-Vertragsentgelt“) zusätzlich zu dem hier angegebenen Depotführungsentgelt berechnet.

Preismodell „select Service“ 16,25 Euro
Das Preis- und Leistungsspektrum für das Preismodell „select Service“ beinhaltet maximal zwei Depotpositionen.

Schriftlich beauftragte Transaktionen sind in diesem Preismodell inklusive.

Werden in dem Depot auch gesperrte Fondsanteile zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) verwahrt, wird ein VL-Vertragsentgelt (siehe „VL-Vertragsentgelt“) zusätzlich zu dem hier angegebenen Depotführungsentgelt berechnet.

Preismodell „standard Trading“ 13,25 Euro
Das Preis- und Leistungsspektrum für das Preismodell „standard Trading“ beinhaltet bis zu 99 Depotpositionen.

Werden in dem Depot auch gesperrte Fondsanteile zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) verwahrt, wird ein VL-Vertragsentgelt (siehe „VL-Vertragsentgelt“) zusätzlich zu dem hier angegebenen Depotführungsentgelt berechnet.

Preismodell „standard Service“ 18,75 Euro
Das Preis- und Leistungsspektrum für das Preismodell „standard Service“ beinhaltet bis zu 99 Depotpositionen.

Schriftlich beauftragte Transaktionen sind in diesem Preismodell inklusive.

Werden in dem Depot auch gesperrte Fondsanteile zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) verwahrt, wird ein VL-Vertragsentgelt (siehe „VL-Vertragsentgelt“) zusätzlich zu dem hier angegebenen Depotführungsentgelt berechnet.

3 Jährliches Vertragsentgelt für einen Wertpapier-Sparvertrag zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen (nachfolgend „VL-Vertragsentgelt“ genannt)

VL-Vertragsentgelt (pro Kalenderjahr) 12,00 Euro

Das Investmentdepot/Konto mit einem Wertpapier-Sparvertrag wird online geführt. Es gelten die Regelungen in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten. Schriftlich beauftragte Transaktionen (Kauf/Verkauf/Fondsumschichtung) sind – sofern nicht anders geregelt – kostenpflichtig möglich (siehe „Transaktionsentgelte und sonstige Entgelte“).

Pro Depotposition mit vorhandenem Wertpapier-Sparvertrag zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen fällt gesondert zum Depotführungsentgelt ein VL-Vertragsentgelt an. Für Minderjährige gelten die Regelungen unter Punkt „Depotführung für Minderjährige“ in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Sofern ausschließlich eine Depotposition mit gesperrten Anteilen in einem Wertpapier-Sparvertrag zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen in einem Investmentdepot geführt wird, fällt nur das VL-Vertragsentgelt an. Sind jedoch in einer Depotposition sowohl gesperrte Anteile aus vermögenswirksamen Leistungen als auch freie Anteile enthalten, fällt für die Verwahrung der freien Anteile in dem Investmentdepot zusätzlich ein Depotführungsentgelt (siehe „Depotführungsentgelte“) gemäß diesem Preis- und Leistungsverzeichnis an, sofern die freien Anteile in dieser Depotposition zum Abrechnungszeitpunkt (siehe Punkt „Abrechnungszeitpunkt“ in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis) den Wert von 1.000 Euro überschreiten.

Die Verwahrung von gesperrten Fondsanteilen zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) in einem Investmentdepot ist gegen ein VL-Vertragsentgelt zuzüglich eines Depotführungsentgeltes entsprechend der vorgenannten Preismodelle – mit Ausnahme von dem Preismodell „flex basic“ – möglich.

4 Wechselmöglichkeiten zwischen den Preismodellen

4.1 Generelle Regelung

Ein Wechsel von einem Preismodell für ein Investmentdepot ohne Konto in ein Preismodell für ein Investmentdepot mit Konto flex ist jederzeit durch Eröffnung eines Konto flex zum bestehenden Investmentdepot möglich. Es gilt dann das Depotführungsentgelt des neuen Preismodells für das gesamte Quartal.

Ein Wechsel aus einem Preismodell für ein Investmentdepot mit Konto flex in ein Preismodell für ein Investmentdepot ohne Konto ist nicht möglich.

4.2 Wechselmöglichkeiten für ein Investmentdepot mit Konto flex

Ein Wechsel vom Preismodell „flex basic“ in „flex select“ oder von „flex basic“ bzw. „flex select“ in „flex standard“ erfolgt automatisch durch die Anlage in einen oder mehrere zusätzliche(n) Fonds (weitere Depotpositionen). Es gilt dann das Depotführungsentgelt des neuen Preismodells für das gesamte Quartal.

Ein Wechsel vom Preismodell „flex standard“ oder „flex select“ in „flex basic“ sowie ein Wechsel vom Preismodell „flex standard“ in „flex select“ ist nicht möglich. Investmentdepots, die vor dem 01.01.2018 mit einer Depotposition im Preismodell „flex select“ eröffnet wurden, können nicht in das Preismodell „flex basic“ wechseln.

Ein Wechsel in das Preismodell „flex premium“ kann separat bei der FNZ Bank beantragt werden.

Das Preismodell „flex premium“ gilt ab dem Wechsel für das jeweils laufende volle Kalenderjahr bis auf Widerruf. Bis zum Zeitpunkt des Wechsels ggf. gezahlte Entgelte für schriftlich beauftragte Transaktionen werden nicht erstattet.

Ein Wechsel aus dem Preismodell „flex premium“ ist jederzeit durch Beantragung möglich und gilt ab dem folgenden Kalenderjahr.

4.3 Wechselmöglichkeiten für ein Investmentdepot ohne Konto flex

Ein Wechsel vom Preismodell „select Trading“ in „standard Trading“ bzw. vom Preismodell „select Service“ in „standard Service“ erfolgt automatisch durch die Anlage in einen oder mehrere zusätzliche(n) Fonds (weitere Depotpositionen). Es gilt dann das Depotführungsentgelt des neuen Preismodells für das gesamte Quartal.

Ein Wechsel vom Preismodell „standard Trading“ in „select Trading“ bzw. vom Preismodell „standard Service“ in „select Service“ ist nicht möglich.

Der Wechsel von einem Preismodell ohne Online-Transaktion („select Service“, „standard Service“) in ein Preismodell mit Online-Transaktion („select Trading“, „standard Trading“) ist jederzeit durch Beantragung des Wechsels im geschützten Bereich des Online-Bankings möglich. Es gilt dann das Depotführungsentgelt des neuen Preismodells für das gesamte Quartal.

Der Wechsel von einem Preismodell mit Online-Transaktion („select Trading“, „standard Trading“) in ein Preismodell ohne Online-Transaktion („select Service“, „standard Service“) ist nicht möglich.

Transaktionsentgelte¹ und sonstige Entgelte

Transaktionsentgelte für Kauf/Verkauf/Fondsumschichtung²

Online beauftragte Transaktionen (außer ETFs)	kostenlos
Schriftlich beauftragte Transaktionen (Post, Fax) (pro Transaktion)	
• in den Preismodellen flex basic, flex select, flex standard, select Trading, standard Trading	5,00 Euro
• in den Preismodellen flex premium, select Service, standard Service (außer ETFs)	kostenlos

Transaktionsentgelte für ETFs und Dimensional Fonds

Zusätzlich zu den Transaktionsentgelten für Kauf/Verkauf/Fondsumschichtung fällt für alle Transaktionen in ETFs und Dimensional Fonds ein gesondertes Transaktionsentgelt an.

ETF-Transaktionsentgelt (Exchange Traded Funds – ETF genannt)	0,20 % (des Transaktionsvolumens)
Dimensional Fonds Transaktionsentgelt	0,20 % (des Transaktionsvolumens)

Das Transaktionsvolumen wird ermittelt aus den gekauften bzw. verkauften Fondsanteilen bzw. dem Kauf-/Verkaufsbetrag des jeweiligen ETFs, dem Abrechnungskurs und ggf. dem Devisenkurs.

Sonstige Entgelte

Überweisungen

(Das Entgelt wird pro Auftrag berechnet und direkt im Rahmen des Auftrags durch einen steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen abgerechnet.)

• Eil-Überweisung ^{1,3}	15,00 Euro
• Inlands-/SEPA-Überweisung ¹	kostenlos
• Grenzüberschreitende Überweisung ^{1,5,9} (außer SEPA-Überweisung)	30,00 Euro

Übermittlung von Mitteilungen, Abrechnungen und Depotauszügen

(Das Entgelt wird pro Dokument berechnet und mindestens einmal jährlich abgerechnet.)

• Online	kostenlos
• Zusätzlicher postalischer Versand von Mitteilungen/Abrechnungen/Depotauszügen/Zweitschriften auf Anfrage ⁴	kostenlos

Steuerliche Bescheinigungen

(Das Entgelt wird pro Dokument berechnet und durch einen steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen abgerechnet.)

• gesetzlich vorgeschriebene Bescheinigungen ⁴	kostenlos
• weitere Bescheinigungen (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend)	25,00 Euro

Aufwandsersatz für

(Das Entgelt wird pro Auftrag/Vorgang/Dokument berechnet und durch einen steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen abgerechnet.)

• vorzeitige Beendigung VL-Vertrag ¹ (prämienschädlich)	10,00 Euro
• Verpfändungen	25,00 Euro
• Postretouren ^{4,6}	10,00 Euro

Ein möglicher Anspruch der FNZ Bank auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abrechnungsmodalitäten für die Depotführungsentgelte, Vertragsentgelte und sonstige Entgelte

Abrechnungszeitpunkt

Das **Depotführungsentgelt** wird pro Quartal am ersten Bankarbeitstag nach dem jeweiligen Quartalsultimo für das vorangegangene Quartal berechnet und anschließend abgerechnet. Dabei wird – unabhängig vom Eröffnungszeitpunkt – grundsätzlich das Depotführungsentgelt für das gesamte Quartal abgerechnet. Bei einer unterjährigen Beendigung des Depotvertrags oder bei einer Gesamtverfügung über die letzte Depotposition mit Bestand erfolgt die Abrechnung des Depotführungsentgelts für das gesamte Quartal zum Beendigungszeitpunkt bzw. zum Gesamtverfügungszeitpunkt.

Das **VL-Vertragsentgelt** wird jährlich am ersten Bankarbeitstag des folgenden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr berechnet und anschließend abgerechnet. Bei einer unterjährigen Beendigung des Wertpapier-Sparvertrags zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen oder bei einer Gesamtverfügung über den Bestand im Wertpapier-Sparvertrag zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen wird das VL-Vertragsentgelt zum Beendigungszeitpunkt bzw. zum Gesamtverfügungszeitpunkt für das gesamte Kalenderjahr berechnet und anschließend abgerechnet.

Sonstige Entgelte werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Sonstige Entgelte“ entweder sofort oder mindestens einmal jährlich in einer Summe abgerechnet.

Abrechnung für ein Investmentdepot mit Konto flex

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung des Depotführungs-/VL-Vertragsentgelts über das Konto flex bei der FNZ Bank.

Für folgende Entgelte erfolgt die Abrechnung durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken aus dem Investmentdepot. Zum Verkauf werden die Fondsanteile aus der Depotposition mit dem kürzesten Forward-Pricing und ausreichendem Bestand zur Abrechnung herangezogen. Sind mehrere Fonds mit demselben Forward Pricing im Investmentdepot enthalten, wird die Depotposition mit dem höchsten Bestand zur Abrechnung des Depotführungsentgelts herangezogen. Sofern von keiner Depotposition im Investmentdepot das Depotführungsentgelt in voller Höhe abgerechnet werden kann, wird nur die Depotposition mit dem höchsten Bestand unabhängig vom Forward-Pricing zur Abrechnung des Depotführungsentgelts herangezogen, d. h. es wird das Depotführungsentgelt nur in dieser Höhe abgerechnet. Für den Differenzbetrag wird eine offene Forderung gebildet. Für die Abrechnung des VL-Vertragsentgelts wird grundsätzlich die VL-Depotposition herangezogen. Reicht der Bestand für das VL-Vertragsentgelt auf dieser VL-Depotposition nicht aus, wird eine offene Forderung des VL-Vertragsentgelts für das gesamte Kalenderjahr gebildet. Die FNZ Bank behält sich in diesem Fall das Recht vor, offene Forderungen im Rahmen der Verbuchung künftiger Transaktionen zu verrechnen.

- Depotführungs-/VL-Vertragsentgelt sowie sonstige Entgelte bei Investmentdepots für Minderjährige
- Depotführungsentgelt bei unterjähriger Beendigung des Depotvertrags oder ggf. bei Gesamtverfügung der letzten Depotposition mit Bestand
- VL-Vertragsentgelt bei unterjähriger Beendigung eines Wertpapier-Sparvertrags zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen
- Depotführungs-/VL-Vertragsentgelt, sofern auf dem Konto flex kein ausreichendes Guthaben/dispositiver Saldo vorhanden ist oder bei Sperre des Kontos
- Sonstige Entgelte gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Sonstige Entgelte“.

Abrechnung für ein Investmentdepot ohne Konto flex

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung des Depotführungs-/VL-Vertragsentgelts durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken. Zum Verkauf werden die Fondsanteile aus der Depotposition mit dem kürzesten Forward-Pricing und ausreichendem Bestand zur Abrechnung herangezogen. Sind mehrere Fonds mit demselben Forward Pricing im Investmentdepot enthalten, wird die Depotposition mit dem höchsten Bestand zur Abrechnung des Depotführungsentgelts herangezogen. Sofern von keiner Depotposition im Investmentdepot das Depotführungsentgelt in voller Höhe abgerechnet werden kann, wird nur die Depotposition mit dem höchsten Bestand unabhängig vom Forward-Pricing zur Abrechnung des Depotführungsentgelts herangezogen, d. h. es wird das Depotführungsentgelt nur in dieser Höhe abgerechnet. Für den Differenzbetrag wird eine offene Forderung gebildet. Für die Abrechnung des VL-Vertragsentgelts wird grundsätzlich die VL-Depotposition herangezogen. Reicht der Bestand für das VL-Vertragsentgelt auf dieser VL-Depotposition nicht aus, wird eine offene Forderung des VL-Vertragsentgelts für das gesamte Kalenderjahr gebildet. Die FNZ Bank behält sich in diesem Fall das Recht vor, offene Forderungen im Rahmen der Verbuchung künftiger Transaktionen zu verrechnen.

Abrechnung der Transaktionsentgelte

Die Abrechnung sämtlicher Transaktionsentgelte erfolgt

- beim Kauf mittels Betragsorder durch Abzug vom vorgegebenen Betrag,
- beim Kauf von Fondsanteilen durch Aufschlag auf den zu zahlenden Betrag,
- beim Verkauf bzw. einer Fondsumschichtung mittels Betragsorder durch Verkauf zusätzlicher Fondsanteile,
- beim Verkauf bzw. einer Fondsumschichtung von Fondsanteilen oder einem Verkauf bzw. einer Fondsumschichtung mit Prozentangabe durch eine Verringerung des Verkaufserlöses.

Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie den Verzicht auf die Herausgabe der Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- Die FNZ Bank erhält von den die jeweiligen Fonds auflegenden Verwaltungsgesellschaften auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision) für die Durchführung/Abwicklung des Kommissionsgeschäfts. Die laufende Vertriebsprovision wird von der FNZ Bank zur Qualitätsverbesserung ihrer Dienstleistungen (z. B. für den Ausbau ihrer umfangreichen technischen Infrastrukturen sowie Servicetools) eingesetzt. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 2 % (durchschnittlich 0,5 %. Durchschnitt aus den vereinbarten Provisionen je Fonds, in Abhängigkeit vom Bestand (gewichteter Mittelwert)). Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der laufenden Vertriebsprovision an die FNZ Bank keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der dem jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an die FNZ Bank gezahlt wird.
- Der FNZ Bank können von den Verwaltungsgesellschaften geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen (z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüssen) gewährt werden. Ebenso kann die FNZ Bank solche Zuwendungen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren.
- Die FNZ Bank gewährt auf der Grundlage von Vertriebsverträgen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister ganz oder teilweise eine Vertriebsprovision sowie eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision). Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 2 % (durchschnittlich 0,5 %. Durchschnitt aus den vereinbarten Provisionen je Fonds, in Abhängigkeit vom Bestand (gewichteter Mittelwert)). Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vertriebsprovision

bzw. der laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der vom Kunden vereinnahmten Vertriebsprovision bzw. der dem jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds belasteten Verwaltungsvergütung von der FNZ Bank gezahlt wird.

- Die FNZ Bank hat das Recht, zuführenden Partnern eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder von deren Bestand abhängige Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung kann fix oder variabel ausgestaltet sein, kann einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbeziehung gezahlt werden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vergütung keine Kosten.

Nähere Informationen zu den von der FNZ Bank erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei der FNZ Bank erhältlich.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) vereinbaren die FNZ Bank und der Kunde, dass die FNZ Bank die o. g. Zuwendungen vereinnahmen und behalten sowie an den Vermittler des Kunden, dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren darf – sofern dies gesetzlich zulässig ist – und dass ein Anspruch des Kunden gegen die FNZ Bank und/oder den Vermittler und/oder dessen Vertriebsorganisation und/oder deren IT-Dienstleister auf Herausgabe der oben dargestellten Zuwendungen nicht entsteht.

II. Abwicklungsmodalitäten

Mindestbeträge je Fonds

Einzugsauftrag bei regelmäßigen Anlagen (per SEPA-Lastschrift)	10,00 Euro
Einzugsauftrag bei einmaligen Anlagen (per SEPA-Lastschrift)	500,00 Euro
Regelmäßige Entnahmen (Depotbestand mind. 5.000,00 Euro)	125,00 Euro

Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis für Einzel-fondsanlagen

1. Eingehende Kauf-, Verkaufs- und Fondsumschichtungsanträge werden von der FNZ Bank unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der FNZ Bank folgenden Bankarbeitstag⁷, bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Erfassung der Kauf-, Verkaufs- und Fondsumschichtungsanträge in den Systemen von der FNZ Bank zu verstehen (Order-Erfassung).
2. Erfolgt die Order-Erfassung durch die FNZ Bank vor der Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds, wird die Order von der FNZ Bank taggleich – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) bzw. an einen Market-Maker weitergeleitet. Erfolgt die Order-Erfassung durch die FNZ Bank nach der Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds, wird die Order von der FNZ Bank am nächsten Bankarbeitstag – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. an einen Market-Maker weitergeleitet.

Die Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds kann bei der FNZ Bank erfragt bzw. über die Fondssuche unter www.fnz.de eingesehen werden. Art und Zeitpunkt der Ausführung sowie Abrechnung gegenüber dem Kunden richten sich nach den aktuell gültigen Verkaufsprospekten, den Bedingungen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, des Clearers und/oder eines Zwischenkommissionärs und/oder eines Market-Makers.

Die Order für Investmentfonds wird von der FNZ Bank gegenüber dem Kunden zum Anteilpreis (Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovisionen/Transaktionsentgelte bzw. Anteilwert abzgl. eventueller Rücknahmeprovision/Transaktionsentgelte, nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) abgerechnet. Bei ETFs erfolgt die Abrechnung der Order von der FNZ Bank gegenüber dem Kunden zum Marktpreis (Kauf- bzw. Verkaufskurs des Market-Makers) ggf. zzgl./abzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis/Marktpreis für die jeweiligen Fondsanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär und/oder der Market-Maker den Auftrag gegenüber der FNZ Bank abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis/Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich von der FNZ Bank. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die FNZ Bank den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Als Ausnahmen von der oben dargestellten Abrechnungsmodalität gelten:

- Fonds, die aus abwicklungstechnischen Gründen von der FNZ Bank mit Forward Pricing abgerechnet werden⁸,
- Sicherungsmaßnahmen, die zu Verzögerungen in der Auftragsabwicklung führen können.

In diesen Ausnahmefällen wird die Order des Kunden nicht gemäß den in dieser Ziffer beschriebenen Abrechnungsmodalitäten ausgeführt, sondern mit dem Anteilpreis/Marktpreis des nächsten Bankarbeitstags oder eines der nächstfolgenden Bankarbeitstage abgerechnet.

3. Bei Fonds, bei denen der Anteilpreis/Marktpreis nicht börsentäglich ermittelt wird, wird der Tag der nächsten Preisfeststellung bei der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft bzw. bei einem Market-Maker zugrunde gelegt.
4. Bei Fondsumschichtungen werden die Anteilscheine der an der Transaktion beteiligten Fonds zum nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag unter Berücksichtigung der oben genannten Regelungen abgerechnet. Liegt zum Ausführungszeitpunkt bei einem der beiden Fonds kein aktueller Anteilpreis/Marktpreis vor, werden beide Fonds zum Anteilpreis/Marktpreis des Tags abgerechnet, an dem für beide Fonds ein Anteilpreis/Marktpreis ermittelt wird. Die Abrechnung von Investmentfonds erfolgt beim Verkauf zum Anteilwert abzgl. eventueller Rücknahmeprovision/Transaktionsentgelte und beim Kauf zum Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovision/Transaktionsentgelte. Bei ETFs erfolgt die Abrechnung des Kaufs/Verkaufs zum Marktpreis (Kauf-/Verkaufspreis des Market-Makers) ggf. zzgl./abzgl. ETF-Transaktionsentgelt.
5. Spar- oder Entnahmepläne sowie regelmäßige Fondsumschichtungen werden zu dem vom Kunden festgelegten Abrechnungstag, soweit die erforderlichen Daten zu diesem Zeitpunkt bei der FNZ Bank vorliegen, abgerechnet. Ist der benannte Kalendermonatstag kein Bankarbeitstag, wird der Auftrag des Kunden mit dem Anteilpreis/Marktpreis des nächsten Bankarbeitstags oder eines der nächstfolgenden Bankarbeitstage abgerechnet.
6. Die FNZ Bank haftet nicht gegenüber dem Kunden, soweit die Order des Kunden aufgrund höherer Gewalt nicht weitergeleitet und/oder ausgeführt werden kann.

Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

1. Umrechnung von Euro in abweichende Währung

Beauftragt der Kunde die FNZ Bank mit dem Kauf oder dem Verkauf von Fondsanteilen eines Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, ist die FNZ Bank berechtigt, den hierfür erforderlichen Kaufpreis bzw. den erhaltenen Verkaufserlös zum jeweils gültigen Devisenkurs in die jeweilige Fremdwährung bzw. in Euro umzurechnen. Die Devisenkonvertierung findet über einen von der FNZ Bank beauftragten Devisenhändler statt.

Die Devisenkurse sind unter www.fnz.de/devisenkurse veröffentlicht. Der für die Devisenkonvertierung herangezogene Devisenkurs hängt von der Bearbeitung der Kauf- bzw. der Verkaufsaufträge durch die FNZ Bank ab. Die Devisenkonvertierung findet entsprechend der Bearbeitung der Kauf- bzw. Verkaufsaufträge durch die FNZ Bank unverzüglich, spätestens am dem auf den Eingang beider FNZ Bank folgenden Bankarbeitstag statt.

Die Abrechnung gegenüber der FNZ Bank erfolgt durch den Devisenhändler zum Devisenmittelkurs. Bei der Abrechnung gegenüber dem Kunden behält sich die FNZ Bank eine Marge von jeweils 0,45 % ausgehend vom jeweiligen Devisenmittelkurs ein.

2. Ausschüttungen und Wiederanlagen

Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in von Euro abweichender Währung werden anhand des Devisenbriefkurses vom Zahlbarkeitstag in Euro umgerechnet und dann bearbeitet. Der jeweilige von der FNZ Bank für die Devisenkonvertierung beauftragte Devisenhändler sowie die einmal am Tag ermittelten Devisenkurse sind unter www.fnz.de/devisenkurse veröffentlicht.

Wiederanlagen in Form von Anteilkäufen in einen anderen als den ausschüttenden Fonds müssen vom Kunden separat beauftragt werden. In diesem Fall erfolgt der Anteilkauf für die Wiederanlage in dem vom Kunden ausgewählten Fonds. Die Devisenkonvertierung für die separat beauftragte Wiederanlage in einen anderen als den ausschüttenden Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, erfolgt gemäß den Regelungen unter Punkt „Umrechnungen von in Euro abweichender Währung“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses.

Der jeweilige von der FNZ Bank für die Devisenkonvertierung beauftragte Devisenhändler sowie die einmal am Tag ermittelten Devisenkurse sind unter www.fnz.de/devisenkurse veröffentlicht.

III. Zahlungsverkehrsmodalitäten bei Zahlungsdiensten

Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank SE

Geschäftstag/Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die FNZ Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:

- Samstage,
- 24. und 31. Dezember,
- alle bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage in Deutschland, auch wenn diese auf einen Werktag fallen, und Christi Himmelfahrt.

¹ Transaktionsentgelte sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 e UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

² Je Kauf/Fondsumschichtung zzgl. reguläre Vertriebsprovision. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags. Je Kauf/Fondsumschichtung bei ETF zzgl. Transaktionsentgelte für ETFs.

³ Eilüberweisungen sind nur in Euro innerhalb des EWR möglich.

⁴ Die Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 b UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

⁵ Grenzüberschreitende (Dauer-)Überweisungen (außer SEPA-Überweisung) per Online-Auftrag ins Ausland sind nicht möglich. Auslandsüberweisungen sind nur mit Angabe von IBAN und BIC möglich.

⁶ Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Kunde die Adressnachforschung aufgrund einer Postretoure zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der FNZ Bank kein oder geringer Schaden entstanden ist.

⁷ Bankarbeitstage sind alle Geschäftstage gemäß Punkt „Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses.

⁸ Das Forward Pricing kann von der FNZ Bank abweichend vom jeweiligen Verkaufsprospekt/von den Vertragsbedingungen des Fonds geregelt werden, wenn aus abwicklungstechnischen Gründen die Order von der FNZ Bank bereits am Vortag weitergeleitet werden muss.

⁹ Die Aufzählung der zum SEPA-Raum gehörenden Staaten und Gebiete findet sich im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr.

Preisliste FNZ Bank (ebase) Wertpapierdepot

I. Preise/Abrechnungsmodalitäten

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte können gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE geändert werden.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

Für gewerbliche Anleger behält sich die FNZ Bank eine gesonderte Entgeltregelung vor.

Depotführungsentgelt

(Die Depotführungsentgelte werden pro Quartal be- und abgerechnet.)

Depotführungsentgelt pro Quartal **3,00 Euro**
Wertpapierdepots von Minderjährigen sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vom Depotführungsentgelt befreit.

Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren¹

• Orderentgelte Ausführung im <u>Inland</u> (Kommissionsgeschäft)		
– Orderentgelt	0,25 % des Ordervolumens, mind.	9,90 Euro
– Orderentgelt maximal		59,90 Euro
– ggf. zzgl. Fax-/Briefzuschlag		9,90 Euro (pro Order)
• Orderentgelte Ausführung im <u>Ausland</u> (Kommissionsgeschäft)		
– Orderentgelte	0,25 % des Ordervolumens, mind.	45,00 Euro
– Orderentgelt maximal		150,00 Euro
– ggf. zzgl. Fax-/Briefzuschlag		9,90 Euro (pro Order)
– Zuschlag für Orders an Börsenplätzen in den USA		15,00 Euro
• Orderentgelte Ausführung Aktiensparpläne im Inland und Ausland		
– Orderentgelte Aktiensparpläne	1,75 % des Ordervolumens	
– Fax-/Briefzuschlag		derzeit kostenlos
• Börsenplatzabhängiges Entgelt beim Handel über		
– Xetra	0,0015 % des Ordervolumens, mind.	1,50 Euro
– übrige inländische Börsen	0,0025 % des Ordervolumens, mind.	2,50 Euro
– Makler-Courtage bzw. variable Börsenspesen	i. d. R. 0,08 % (vom Ordervolumen)	

Über Details und Mindest- oder Maximalbeträge muss sich der Kunde bei der jeweiligen Börse informieren.

Bei Orders im außerbörslichen Direkthandel² fallen keine börsenplatzabhängigen Entgelte wie z. B. Xetra-Entgelt, Makler-Courtage bzw. variable Börsenspesen an.

Dem Depot-/Kontoinhaber werden alle jeweiligen Steuern (wie z. B. die französische Finanztransaktionssteuer) bei Wertpapiertransaktion gegenüber erhoben und abgerechnet. Maßgeblich für die Belastung der Steuer sind die jeweils gültigen Vorgaben der jeweiligen Finanzbehörde.

Beispiel: Besteuert wird der entgeltliche, einen Eigentumsübergang begründende Erwerb von Aktien von Unternehmen mit Sitz in Frankreich mit einer Marktkapitalisierung von über 1 Mrd. Euro. Die Steuer wird unabhängig vom Handelsplatz, an dem die jeweilige Transaktion ausgeführt wird, erhoben.

Bei Kommissionsgeschäften in ausländischen Wertpapieren wird von der FNZ Bank SE ein pauschales Abwicklungsentgelt (Clearstream) erhoben. Die Höhe dieses Entgelts beträgt bei:

• ausländischen Wertpapieren, die im jeweiligen Heimatland verwahrt werden	2,20 Euro
• ausländischen Wertpapieren mit Verwahrung über Clearstream (CBL/CBF)	2,00 Euro

Wichtiger Hinweis: Marktbedingt kann es zu Teilausführungen kommen, woraufhin eine Order ggf. nur in zwei oder mehreren Teilen ausgeführt werden kann. Bei mehreren Teilausführungen einer Order am gleichen Handelstag werden die „Orderentgelte Ausführung Inland/Ausland“ nur einmalig, die „sonstigen Entgelte bei Orderausführung“ pro Teilausführung berechnet.

- Erteilung eines limitierten Auftrags mit taggleicher Ausführung **kostenlos**
- Erteilung eines limitierten Auftrags ohne Ausführung **2,50 Euro**
- Erteilung, Änderung, Streichung eines limitierten Börsenauftrags **2,50 Euro**

(Nichtausführung durch Verfall oder Streichung möglich)

Zeichnungen von Neuemissionen

(Erteilung/Änderung/Streichung eines Zeichnungsauftrags)

- per Fax/Brief **kostenlos**
- Zuteilung **siehe Orderentgelt für die Ausführung im Inland**

Auslagen für fremde Kosten

Neben den von der FNZ Bank vereinnahmten Entgelten werden fremde Kosten in der Wertpapierabrechnung weiterbelastet. Auf die Höhe und Gestaltung fremder Kosten hat die FNZ Bank keinen Einfluss. Bei Änderungen von fremden Kosten wird die FNZ Bank nicht informiert, daher erfolgt in diesen Fällen auch keine Kundeninformation. Über die jeweils zu erwartenden fremden Spesen und Entgelte kann der Kunde sich jederzeit gerne bei der FNZ Bank informieren.

Sonstige Entgelte

Übermittlung von Mitteilungen, Abrechnungen und Depotauszügen

(Das Entgelt wird pro Dokument berechnet und mindestens einmal jährlich abgerechnet.)

- Online **kostenlos**
- Zusätzlicher postalischer Versand von Mitteilungen/Abrechnungen/Depotauszügen/Zweitschriften auf Anfrage **kostenlos**
- Steuerliche Bescheinigungen (gesetzlich vorgeschrieben) **kostenlos**
- Steuerliche Bescheinigungen (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend)⁴ **25,00 Euro**
- Aufwandsersatz für Postretouren^{3,5} **10,00 Euro**

Übertragung von Wertpapieren

- Übertragung von Wertpapieren von einer anderen depotführenden Stelle auf ein Wertpapierdepot bei der FNZ Bank **kostenlos**
- Übertragung von Wertpapieren von der FNZ Bank auf eine andere depotführende Stelle **kostenlos**
- Interne Übertragung von Wertpapieren von einem bei der FNZ Bank geführten Wertpapierdepot auf ein anderes Wertpapierdepot bei der FNZ Bank **kostenlos**

Ein möglicher Anspruch der FNZ Bank auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Entgelte bei Kapitalveränderungen¹

- Ausübung von Bezugsrechten **kostenlos**
Bei Bezug neuer Aktien durch Zahlung des Bezugspreises oder Resteinzahlungen fallen die üblichen Orderentgelte unter Punkt „Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren“ an.
- Handel/Verwertung von Bezugsrechten
Es fallen die üblichen Orderentgelte sowie auch fremde Spesen unter Punkt „Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren“ an, bei Verkäufen fallen Orderentgelte jedoch erst ab einem Ordervolumen von 25,00 Euro an. Bei einem Ordervolumen unter 25,00 Euro werden lediglich fremde Spesen berechnet und belastet.
- Übernahmeangebot/Barabfindung/Rückkaufangebote/Umtäusche
Es fallen die üblichen Orderentgelte sowie auch fremde Spesen unter Punkt „Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren“ an, bei Verkäufen fallen Orderentgelte jedoch erst ab einem Ordervolumen von 25,00 Euro an. Bei einem Ordervolumen unter 25,00 Euro werden lediglich fremde Spesen berechnet und belastet.

Entgelte zur Ausübung von Options- und Wandelrechten

• Trennung von Optionsscheinen gemäß Kundenauftrag	13,00 Euro
• Ausübung von Rechten aus Optionsscheinen und Zertifikaten	13,00 Euro
• Ausübung von Wandelrechten (Inland)	13,00 Euro
• Ausübung von Wandelrechten (Ausland)	13,00 Euro

Entgelte für sonstige Dienstleistungen

• Einlösung fälliger Wertpapiere ¹	kostenlos
• Depotaufstellung auf Kundenwunsch	9,90 Euro
• Lagerstellenwechsel (Cross-Border-Aufträge) (zzgl. fremder Spesen der Lagerstelle)	100,00 Euro
• Eintrittskartenbestellung inländischer Hauptversammlungen	kostenlos
• Eintrittskartenbestellung ausländischer Hauptversammlungen (zzgl. fremder Spesen)	50,00 Euro
• Aufwandsersatz für Verpfändung (einmalig anfallendes Entgelt pro Verpfändungsauftrag)	25,00 Euro
• Entgelte für die Umschreibung beim Erwerb von Namensaktien	0,60 Euro

Entgelte für ausländische Quellensteuer

• Vorabbefreiung ausländischer Quellensteuer	5,90 Euro (pro Antrag)
	+4,90 Euro (pro WKN/ISIN)

Die Möglichkeit der Vorabbefreiung von der ausländischen Quellensteuer besteht nur für bestimmte Länder. In diesen Fällen muss ein Antrag des jeweiligen Landes eingereicht werden. Hinweis an den Kunden: Die Anträge der jeweiligen Länder stehen ggf. nur in der jeweiligen Landessprache zur Verfügung. Für welche Länder eine Vorabbefreiung von der ausländischen Quellensteuer möglich ist, kann bei der FNZ Bank erfragt werden.

Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie den Verzicht auf die Herausgabe der Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- Bei der Abwicklung von Wertpapieraufträgen für den Kunden kann die FNZ Bank von den jeweiligen Emittenten monetäre Zuwendungen (z. B. laufende Vertriebsprovisionen) erhalten. Zudem kann die FNZ Bank im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Zertifikaten und anderen strukturierten Finanzprodukten ebenfalls Zuwendungen erhalten. Die Höhe der durchschnittlich an die FNZ Bank gewährten Zuwendungen entspricht 0,4 % des entsprechenden Volumens. Bei Neuemission von Aktien und anderen Wertpapieren können Emittenten Provisionen von durchschnittlich 1,5 %, im Einzelfall bis zu 3 % des Zuteilungsvolumens an die FNZ Bank gewähren.
- Der FNZ Bank können vom Emittenten geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüssen) gewährt werden. Ebenso kann die FNZ Bank solche Zuwendungen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren.
- Die FNZ Bank kann die o. g. monetären Zuwendungen teilweise oder ganz als Provision für die Vermittlung von Wertpapieren an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister gewähren.
- Die FNZ Bank kann die gegenüber dem Kunden abgerechneten Orderentgelte teilweise oder ganz als Orderprovision für die Vermittlung von Wertpapieren an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister gewähren. Die maximale Orderprovision entspricht dabei höchstens dem im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen maximal gültigen Orderentgelt.
- Die FNZ Bank hat das Recht, zuführenden Partnern eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder von deren Bestand abhängige Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung kann fix oder variabel ausgestaltet sein, kann einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbeziehung gezahlt werden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vergütung keine Kosten.

Nähere Informationen zu den von der FNZ Bank erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei der FNZ Bank erhältlich.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) vereinbaren die FNZ Bank und der Kunde, dass die FNZ Bank die o. g. Zuwendungen vereinnahmen und behalten sowie an den Vermittler des Kunden, dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren darf – sofern dies gesetzlich zulässig ist – und dass ein Anspruch des Kunden gegen die FNZ Bank und/oder den Vermittler und/oder dessen Vertriebsorganisation und/oder deren IT-Dienstleister auf Herausgabe der oben dargestellten Zuwendungen nicht entsteht.

II. Abwicklungsmodalitäten**Abrechnungsmodalitäten für die Depotführungsentgelte und weiterer Entgelte****Abrechnungszeitpunkt**

Die Abrechnung des Depotführungsentgelts erfolgt pro Quartal nachträglich entweder bereits am Ende eines Quartals oder spätestens am Anfang des darauf folgenden Quartals. Bei Eröffnung innerhalb eines Quartals wird das anteilige Depotführungsentgelt am Ende des Quartals berechnet. Im Falle der Beendigung des Depotvertrags wird das Depotführungsentgelt anteilig abgerechnet.

Sonstige Entgelte werden abgerechnet, sobald sie angefallen sind.

Abrechnung des Depotführungsentgelts und weiterer Entgelte

Die Abrechnung des Depotführungsentgelts sowie der anderen Entgelte erfolgt über das Konto flex bei der FNZ Bank. Der FNZ Bank bleibt es vorbehalten, per Rechnungsstellung das Depotführungsentgelts sowie andere Entgelte zu erheben.

Abrechnung der Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren

Die Abrechnung der Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren erfolgt

- beim Kauf durch Aufschlag auf den zu zahlenden Betrag,
- beim Verkauf durch Verringerung des Verkaufserlöses.

Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften**1. Umrechnungen von in Euro abweichender Währung**

Beauftragt der Kunde die FNZ Bank mit dem Erwerb von Wertpapieren, die in einer anderen Währung als Euro geführt werden, ist die FNZ Bank berechtigt, den hierfür vom Kunden zur Verfügung gestellten Euro-Betrag zum jeweils gültigen Devisenkurs in die jeweilige Währung des Wertpapiers umzurechnen. Beauftragt der Kunde die FNZ Bank mit dem Verkauf von Wertpapieren, die in einer anderen Währung als Euro geführt werden, ist die FNZ Bank berechtigt, den Verkaufserlös in die Währung des jeweiligen Wertpapiers zum jeweils gültigen Devisenkurs in Euro umzurechnen.

Grundlage ist grundsätzlich der Devisenkurs des auf die Kursfeststellung folgenden Bankarbeitstags der FNZ Bank SE. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dazu der an diesem Bankarbeitstag ermittelte und unter www.dwpbank.de veröffentlichte Geld- bzw. Briefkurs verwendet.

2. Erträge

Erträge von Wertpapieren in von Euro abweichender Währung werden anhand des jeweils gültigen Devisenbriefkurses in Euro umgerechnet und dann bearbeitet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dazu der am Zahlbarkeitstag des Wertpapiers ermittelte unter www.dwpbank.de veröffentlichte Briefkurs verwendet.

III. Service-Hotline und Servicezeiten der FNZ Bank SE für die Faxordernummer**Handelstage an der Börse/Geschäfts- und Bankarbeitstage⁶ der FNZ Bank SE****Service-Hotline/Servicezeiten**

Die derzeit angebotenen Servicezeiten der jeweils aktuell gültige Faxordernummer für Transaktionen für das Wertpapierdepot sind unter www.fnz.de veröffentlicht und können dort jederzeit eingesehen werden.

Handelstage an der Börse

Handelstage sind alle Börsentage, mit Ausnahme der Börsenfeiertage. Nur an Handelstagen kann der Kunde Transaktionen tätigen. Die Bearbeitung der Aufträge im Rahmen von Wertpapiergeschäften erfolgt an den Handelstagen an der Börse im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bei der FNZ Bank.

Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Auftrags nicht auf einen Handelstag an der Börse, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Handelstag an der Börse bzw. bei der FNZ Bank als zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Handelstag an der Börse bzw. bei der FNZ Bank.

IV. Zahlungsverkehrsmodalitäten bei Zahlungsdiensten

Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank SE

Geschäftstag/Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die FNZ Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:

- Samstage,
- 24. und 31. Dezember,
- alle bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage in Deutschland, auch wenn diese auf einen Werktag fallen, und Christi Himmelfahrt.

¹ Transaktionsentgelte sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 e UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

² Ein Auftrag im außerbörslichen Direkthandel kann nur über das Online-Banking erteilt werden, eine telefonische Auftragserteilung ist nicht möglich.

³ Die Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 b UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

⁴ Die Abrechnung erfolgt per Rechnungstellung.

⁵ Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Kunde die Adressnachforschung aufgrund einer Postretoure zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der FNZ Bank kein oder geringer Schaden entstanden ist.

⁶ Bankarbeitstage sind alle Geschäftstage gemäß Punkt „Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses.

Preisliste FNZ Bank (ebase) Businessdepot

I. Preise/Abrechnungsmodalitäten

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte können gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE geändert werden.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

Depotführungsentgelte

(Die Depotführungsentgelte werden pro Quartal abgerechnet.)

Im Depotführungsentgelt sind standardmäßig folgende Leistungen enthalten:
Depotführung, Bilanzwertaufstellung, Wertpapierabrechnung und Online-Banking mit Online-Postkorb.

Business Depot	23,80 Euro
-----------------------	-------------------

Transaktionsentgelte¹ und sonstige Entgelte

Transaktionsentgelte für Kauf²/Verkauf/Fondsumschichtung²

• Kauf/Verkauf (außer ETFs)	kostenlos
• Fondsumschichtung	3,90 Euro

Transaktionsentgelte für ETFs und Dimensional Fonds

Zusätzlich zu den Transaktionsentgelten für Kauf/Verkauf/Fondsumschichtung fällt für alle Transaktionen in ETFs und Dimensional Fonds ein gesondertes Transaktionsentgelt an.

ETF-Transaktionsentgelt (Exchange Traded Funds – ETF genannt)	0,20 % (des Transaktionsvolumens)
Dimensional Fonds Transaktionsentgelt	0,20 % (des Transaktionsvolumens)

Das Transaktionsvolumen wird ermittelt aus den gekauften bzw. verkauften Fondsanteilen bzw. dem Kauf-/Verkaufsbetrag des jeweiligen ETFs, dem Abrechnungskurs und ggf. dem Devisenkurs.

Sonstige Entgelte

Überweisungen

(Das Entgelt wird pro Auftrag berechnet und direkt im Rahmen des Auftrags durch einen steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen abgerechnet.)

• Eil-Überweisung ^{1,3}	15,00 Euro
• Inlands-/SEPA-Überweisung ¹	kostenlos
• Grenzüberschreitende Überweisung ^{1,5,9} (außer SEPA-Überweisung)	30,00 Euro

Übermittlung von Mitteilungen, Abrechnungen und Depotauszügen

(Das Entgelt wird pro Dokument berechnet und mindestens einmal jährlich abgerechnet.)

• Online	kostenlos
• Zusätzlicher postalischer Versand von Mitteilungen/Abrechnungen/Depotauszügen/Zweitschriften auf Anfrage ⁴	kostenlos

Steuerliche Bescheinigungen

(Das Entgelt wird pro Dokument berechnet und durch einen steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen abgerechnet.)

• gesetzlich vorgeschriebene Bescheinigungen ⁴	kostenlos
• weitere Bescheinigungen (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend)	25,00 Euro

Aufwandsersatz für

(Das Entgelt wird pro Auftrag/Vorgang/Dokument berechnet und durch einen steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen abgerechnet.)

• Verpfändungen	25,00 Euro
• Postretouren ^{4,6}	10,00 Euro

Ein möglicher Anspruch der FNZ Bank auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abrechnungsmodalitäten für die Depotführungsentgelte und sonstige Entgelte

Abrechnungszeitpunkt

Das **Depotführungsentgelt** wird pro Quartal am ersten Bankarbeitstag nach dem jeweiligen Quartalsultimo für das vorangegangene Quartal berechnet und anschließend abgerechnet. Dabei wird – unabhängig vom Eröffnungszeitpunkt – grundsätzlich das Depotführungsentgelt für das gesamte Quartal abgerechnet. Bei einer unterjährigen Beendigung des Depotvertrags oder bei einer Gesamtverfügung über die letzte Depotposition mit Bestand erfolgt die Abrechnung des Depotführungsentgelts für das gesamte Quartal zum Beendigungszeitpunkt bzw. zum Gesamtverfügungszeitpunkt.

Sonstige Entgelte werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Sonstige Entgelte“ entweder sofort oder mindestens einmal jährlich in einer Summe abgerechnet.

Abrechnung für ein Business Depot mit Konto

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung des Depotführungsentgelts über das Konto bei der FNZ Bank.

Für folgende Entgelte erfolgt die Abrechnung durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken aus dem Business Depot. Zum Verkauf werden die Fondsanteile aus der Depotposition mit dem kürzesten Forward-Pricing und ausreichendem Bestand zur Abrechnung herangezogen. Sind mehrere Fonds mit demselben Forward Pricing im Business Depot enthalten, wird die Depotposition mit dem höchsten Bestand zur Abrechnung des Depotführungsentgelts herangezogen. Sofern von keiner Depotposition im Business Depot das Depotführungsentgelt in voller Höhe abgerechnet werden kann, wird nur die Depotposition mit dem höchsten Bestand unabhängig vom Forward-Pricing zur Abrechnung des Depotführungsentgelts herangezogen, d. h. es wird das Depotführungsentgelt nur in dieser Höhe abgerechnet. Für den Differenzbetrag wird eine offene Forderung gebildet. Die FNZ Bank behält sich in diesem Fall das Recht vor, offene Forderungen im Rahmen der Verbuchung künftiger Transaktionen zu verrechnen.

- Depotführungsentgelt bei unterjähriger Beendigung des Depotvertrags oder ggf. bei Gesamtverfügung der letzten Depotposition mit Bestand
- Depotführungsentgelt, sofern auf dem Konto kein ausreichendes Guthaben/dispositiver Saldo vorhanden ist oder bei Sperre des Kontos
- Sonstige Entgelte gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Sonstige Entgelte“.

Abrechnung für ein Business Depot ohne Konto

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung des Depotführungsentgelts durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken. Zum Verkauf werden die Fondsanteile aus der Depotposition mit dem kürzesten Forward-Pricing und ausreichendem Bestand zur Abrechnung herangezogen. Sind mehrere Fonds mit demselben Forward Pricing im Business Depot enthalten, wird die Depotposition mit dem höchsten Bestand zur Abrechnung des Depotführungsentgelts herangezogen. Sofern von keiner Depotposition im Business Depot das Depotführungsentgelt in voller Höhe abgerechnet werden kann, wird nur die Depotposition mit dem höchsten Bestand unabhängig vom Forward-Pricing zur Abrechnung des Depotführungsentgelts herangezogen, d. h. es wird das Depotführungsentgelt nur in dieser Höhe abgerechnet. Für den Differenzbetrag wird eine offene Forderung gebildet. Die FNZ Bank behält sich in diesem Fall das Recht vor, offene Forderungen im Rahmen der Verbuchung künftiger Transaktionen zu verrechnen.

Abrechnung der Transaktionsentgelte

Die Abrechnung sämtlicher Transaktionsentgelte erfolgt

- beim Kauf mittels Betragsorder durch Abzug vom vorgegebenen Betrag,
- beim Kauf von Fondsanteilen durch Aufschlag auf den zu zahlenden Betrag,
- beim Verkauf bzw. einer Fondsumschichtung mittels Betragsorder durch Verkauf zusätzlicher Fondsanteile,
- beim Verkauf bzw. einer Fondsumschichtung von Fondsanteilen oder einem Verkauf bzw. einer Fondsumschichtung mit Prozentangabe durch eine Verringerung des Verkaufserlöses.

Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie den Verzicht auf die Herausgabe der Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- Die FNZ Bank erhält von den die jeweiligen Fonds auflegenden Verwaltungsgesellschaften auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision) für die Durchführung/Abwicklung des Kommissionsgeschäfts. Die laufende Vertriebsprovision wird von der FNZ Bank

zur Qualitätsverbesserung ihrer Dienstleistungen (z. B. für den Ausbau ihrer umfangreichen technischen Infrastrukturen sowie Servicetools) eingesetzt. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 2 % (durchschnittlich 0,5 %). Durchschnitt aus den vereinbarten Provisionen je Fonds, in Abhängigkeit vom Bestand (gewichteter Mittelwert)). Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der laufenden Vertriebsprovision an die FNZ Bank keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der dem jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an die FNZ Bank gezahlt wird.

- Der FNZ Bank können von den Verwaltungsgesellschaften geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen (z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüssen) gewährt werden. Ebenso kann die FNZ Bank solche Zuwendungen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren.
- Die FNZ Bank gewährt auf der Grundlage von Vertriebsverträgen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister ganz oder teilweise eine Vertriebsprovision sowie eine zeiteinteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision). Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 2 % (durchschnittlich 0,5 %). Durchschnitt aus den vereinbarten Provisionen je Fonds, in Abhängigkeit vom Bestand (gewichteter Mittelwert)). Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vertriebsprovision bzw. der laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der vom Kunden vereinnahmten Vertriebsprovision bzw. der dem jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds belasteten Verwaltungsvergütung von der FNZ Bank gezahlt wird.
- Die FNZ Bank hat das Recht, zuzuführenden Partnern eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder von deren Bestand abhängige Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung kann fix oder variabel ausgestaltet sein, kann einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbeziehung gezahlt werden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vergütung keine Kosten.

Nähere Informationen zu den von der FNZ Bank erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei der FNZ Bank erhältlich.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) vereinbaren die FNZ Bank und der Kunde, dass die FNZ Bank die o. g. Zuwendungen vereinnahmen und behalten sowie an den Vermittler des Kunden, dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren darf – sofern dies gesetzlich zulässig ist – und dass ein Anspruch des Kunden gegen die FNZ Bank und/oder den Vermittler und/oder dessen Vertriebsorganisation und/oder deren IT-Dienstleister auf Herausgabe der oben dargestellten Zuwendungen nicht entsteht.

II. Abwicklungsmodalitäten

Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis für Einzelfondsanlagen

1. Eingehende Kauf-, Verkaufs- und Fondsumschichtungsaufträge werden von der FNZ Bank unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der FNZ Bank folgenden Bankarbeitstag⁷, bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Erfassung der Kauf-, Verkaufs- und Fondsumschichtungsaufträge in den Systemen von der FNZ Bank zu verstehen (Order-Erfassung).
2. Erfolgt die Order-Erfassung durch die FNZ Bank vor der Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds, wird die Order von der FNZ Bank taggleich – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) bzw. an einen Market-Maker weitergeleitet. Erfolgt die Order-Erfassung durch die FNZ Bank nach der Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds, wird die Order von der FNZ Bank am nächsten Bankarbeitstag – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. an einen Market-Maker weitergeleitet.

Die Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds kann bei der FNZ Bank erfragt bzw. über die Fondssuche unter www.fnz.de eingesehen werden. Art und Zeitpunkt der Ausführung sowie Abrechnung gegenüber dem Kunden richten sich nach den aktuell gültigen Verkaufsprospekten, den Bedingungen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, des Clearers und/oder eines Zwischenkommissionärs und/oder eines Market-Makers.

Die Order für Investmentfonds wird von der FNZ Bank gegenüber dem Kunden zum Anteilpreis (Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovisionen/Transaktionsentgelte bzw. Anteilwert abzgl. eventueller Rücknahmeprovision/Transaktionsentgelte, nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) abgerechnet. Bei ETFs erfolgt die Abrechnung der Order von der FNZ Bank gegenüber dem Kunden zum Marktpreis (Kauf- bzw. Verkaufskurs des Market-Makers) ggf. zzgl./abzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis/Marktpreis für die jeweiligen Fondsanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär und/oder der Market-Maker den Auftrag gegenüber der FNZ Bank abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis/Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich von der FNZ Bank. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die FNZ Bank den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Als Ausnahmen von der oben dargestellten Abrechnungsmodalität gelten:

- Fonds, die aus abwicklungstechnischen Gründen von der FNZ Bank mit Forward Pricing abgerechnet werden⁸,
- Sicherungsmaßnahmen, die zu Verzögerungen in der Auftragsabwicklung führen können.

In diesen Ausnahmefällen wird die Order des Kunden nicht gemäß den in dieser Ziffer beschriebenen Abrechnungsmodalitäten ausgeführt, sondern mit dem Anteilpreis/Marktpreis des nächsten Bankarbeitstags oder eines der nächstfolgenden Bankarbeitstage abgerechnet.

3. Bei Fonds, bei denen der Anteilpreis/Marktpreis nicht börsentäglich ermittelt wird, wird der Tag der nächsten Preisfeststellung bei der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft bzw. bei einem Market-Maker zugrunde gelegt.
4. Bei Fondsumschichtungen werden die Anteilscheine der an der Transaktion beteiligten Fonds zum nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag unter Berücksichtigung der oben genannten Regelungen abgerechnet. Liegt zum Ausführungszeitpunkt bei einem der beiden Fonds kein aktueller Anteilpreis/Marktpreis vor, werden beide Fonds zum Anteilpreis/Marktpreis des Tags abgerechnet, an dem für beide Fonds ein Anteilpreis/Marktpreis ermittelt wird. Die Abrechnung von Investmentfonds erfolgt beim Verkauf zum Anteilwert abzgl. eventueller Rücknahmeprovision/Transaktionsentgelte und beim Kauf zum Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovision/Transaktionsentgelte. Bei ETFs erfolgt die Abrechnung des Kaufs/Verkaufs zum Marktpreis (Kauf-/Verkaufspreis des Market-Makers) ggf. zzgl./abzgl. ETF-Transaktionsentgelt.
5. Spar- oder Entnahmepläne sowie regelmäßige Fondsumschichtungen werden zu dem vom Kunden festgelegten Abrechnungstag, soweit die erforderlichen Daten zu diesem Zeitpunkt bei der FNZ Bank vorliegen, abgerechnet. Ist der benannte Kalendermonatstag kein Bankarbeitstag, wird der Auftrag des Kunden mit dem Anteilpreis/Marktpreis des nächsten Bankarbeitstags oder eines der nächstfolgenden Bankarbeitstage abgerechnet.
6. Die FNZ Bank haftet nicht gegenüber dem Kunden, soweit die Order des Kunden aufgrund höherer Gewalt nicht weitergeleitet und/oder ausgeführt werden kann.

Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

1. Umrechnung von Euro in abweichende Währung

Beauftragt der Kunde die FNZ Bank mit dem Kauf oder dem Verkauf von Fondsanteilen eines Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, ist die FNZ Bank berechtigt, den hierfür erforderlichen Kaufpreis bzw. den erhaltenen Verkaufserlös zum jeweils gültigen Devisenkurs in die jeweilige Fremdwährung bzw. in Euro umzurechnen. Die Devisenkonvertierung findet über einen von der FNZ Bank beauftragten Devisenhändler statt.

Die Devisenkurse sind unter www.fnz.de/devisenkurse veröffentlicht. Der für die Devisenkonvertierung herangezogene Devisenkurs hängt von der Bearbeitung der Kauf- bzw. der Verkaufsaufträge durch die FNZ Bank ab. Die Devisenkonvertierung findet entsprechend der Bearbeitung der Kauf- bzw. Verkaufsaufträge durch die FNZ Bank unverzüglich, spätestens am dem auf den Eingang bei der FNZ Bank folgenden Bankarbeitstag statt.

Die Abrechnung gegenüber der FNZ Bank erfolgt durch den Devisenhändler zum Devisenmittelkurs. Bei der Abrechnung gegenüber dem Kunden behält sich die FNZ Bank eine Marge von jeweils 0,45 % ausgehend vom jeweiligen Devisenmittelkurs ein.

2. Ausschüttungen und Wiederanlagen

Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in von Euro abweichender Währung werden anhand des Devisenbriefkurses vom Zahlbarkeitstag in Euro umgerechnet und dann bearbeitet. Der jeweilige von der FNZ Bank für die Devisenkonvertierung beauftragte Devisenhändler sowie die einmal am Tag ermittelten Devisenkurse sind unter www.fnz.de/devisenkurse veröffentlicht.

Wiederanlagen in Form von Anteilkäufen in einen anderen als den ausschüt-

tenden Fonds müssen vom Kunden separat beauftragt werden. In diesem Fall erfolgt der AnteilkauF für die Wiederanlage in dem vom Kunden ausgewählten Fonds. Die Devisenkonvertierung für die separat beauftragte Wiederanlage in einen anderen als den ausschüttenden Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, erfolgt gemäß den Regelungen unter Punkt „Umrechnungen von in Euro abweichender Währung“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses.

Der jeweilige von der FNZ Bank für die Devisenkonvertierung beauftragte Devisenhändler sowie die einmal am Tag ermittelten Devisenkurse sind unter www.fnz.de/devisenkurse veröffentlicht.

III. Zahlungsverkehrsmodalitäten bei Zahlungsdiensten

Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank SE

Geschäftstag/Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die FNZ Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:

- Samstage,
- 24. und 31. Dezember,
- alle bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage in Deutschland, auch wenn diese auf einen Werktag fallen, und Christi Himmelfahrt.

¹ Transaktionsentgelte sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 e UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

² Je Kauf/Fondsumschichtung zzgl. reguläre Vertriebsprovision. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags. Je Kauf/Fondsumschichtung bei ETF zzgl. Transaktionsentgelte für ETFs.

³ Eilüberweisungen sind nur in Euro innerhalb des EWR möglich.

⁴ Die Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 b UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

⁵ Grenzüberschreitende (Dauer-)Überweisungen (außer SEPA-Überweisung) per Online-Auftrag ins Ausland sind nicht möglich. Auslandsüberweisungen sind nur mit Angabe von IBAN und BIC möglich.

⁶ Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Kunde die Adressnachforschung aufgrund einer Postretoure zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der FNZ Bank kein oder geringer Schaden entstanden ist.

⁷ Bankarbeitstage sind alle Geschäftstage gemäß Punkt „Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses.

⁸ Das Forward Pricing kann von der FNZ Bank abweichend vom jeweiligen Verkaufsprospekt/von den Vertragsbedingungen des Fonds geregelt werden, wenn aus abwicklungstechnischen Gründen die Order von der FNZ Bank bereits am Vortag weitergeleitet werden muss.

⁹ Die Aufzählung der zum SEPA-Raum gehörenden Staaten und Gebiete findet sich im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr.